

Zur Begründung ihrer Klage macht die Klägerin geltend, dass die Beklagte Art. 87 Abs. 1 EG in mehrfacher Hinsicht falsch angewendet habe. Diesbezüglich wird insbesondere vorgetragen, dass die Beklagte zu Unrecht die Naturschutzorganisationen als Unternehmen qualifiziert und zu Unrecht eine gebotene Gesamtbetrachtung der angemeldeten Maßnahmen unterlassen habe. Darüber hinaus hätten die Naturschutzorganisationen durch die angemeldeten Maßnahmen keinen beihilferelevanten Vorteil. Die Klägerin rügt ferner die falsche Anwendung des vierten Kriteriums nach dem Urteil des Gerichtshofs vom 24. Juli 2003 in der Rechtssache C-280/00 (Altmark Trans und Regierungspräsidium Magdeburg, Slg. 2003, I-7747).

Hilfsweise wird ein Verstoß gegen die Begründungspflicht gemäß Art. 253 EG geltend gemacht.

---

**Klage, eingereicht am 3. September 2009 — PAGO International/HABM — Tirol Milch (Pago)**

**(Rechtssache T-349/09)**

(2009/C 267/136)

*Sprache der Klageschrift: Deutsch*

**Parteien**

*Klägerin:* PAGO International GmbH (Klagenfurt, Österreich) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte C. Hauer und C. Schumacher)

*Beklagter:* Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

*Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer:* Tirol Milch reg.Gen.mbH Innsbruck (Innsbruck, Österreich)

**Anträge der Klägerin**

- die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamtes für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 1. Juli 2009 betreffend das Lösungsverfahren Nr. 2025 C (Gemeinschaftsmarke Nr. 915 488) dahingehend abzuändern, dass die von Tirol Milch registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung gegen die Entscheidung der Nichtigkeitsabteilung vom 4. August 2008 erhobene Beschwerde abgewiesen werde, sowie der Tirol Milch registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung die Kosten des Beschwerdeverfahrens aufzuerlegen;
- hilfsweise die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer aufzuheben und die Sache an das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) zur neuerlichen Entscheidung zurückzuweisen.

**Klagegründe und wesentliche Argumente**

*Eingetragene Gemeinschaftsmarke, deren Nichtigkeitsklärung beantragt wurde:* die farbige Bildmarke „Pago“ für Waren der Klasse 32 (Gemeinschaftsmarke Nr. 915 488)

*Inhaberin der Gemeinschaftsmarke:* die Klägerin

*Antragstellerin im Nichtigkeitsverfahren:* Tirol Milch registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung

*Entscheidung der Nichtigkeitsabteilung:* teilweise Erklärung der Gemeinschaftsmarke für verfallen

*Entscheidung der Beschwerdekammer:* teilweise Aufhebung der Entscheidung der Nichtigkeitsabteilung und Erklärung der Gemeinschaftsmarke für verfallen

Klagegründe:

- Verstoß gegen Art. 51 in Verbindung mit Art. 15 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung (EG) Nr. 207/2009<sup>(1)</sup>, da zu Unrecht die rechtserhaltende Benutzung der verfahrensgegenständigen Marke als für nicht nachgewiesen erachtet worden sei.
- Verletzung von Art. 75 Verordnung Nr. 207/2009 und von Gemeinschaftsgrundrechten, insb. des Rechts auf ein faires Verfahren.

---

<sup>(1)</sup> Verordnung (EG) Nr. 207/2009 des Rates vom 26. Februar 2009 über die Gemeinschaftsmarke (ABl. 2009, L 78, S. 1).

**Klage, eingereicht am 4. September 2009 — ICO Satellite/Kommission**

**(Rechtssache T-350/09)**

(2009/C 267/137)

*Verfahrenssprache: Englisch*

**Parteien**

*Klägerin:* ICO Satellite Ltd (Slough, Vereinigtes Königreich) (Prozessbevollmächtigter: S. Tupper, Solicitor)

*Beklagte:* Kommission der Europäischen Gemeinschaften

**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung Nr. 2009/449/EG vom 13. Mai 2009 über die Auswahl und Genehmigung von Systemen, die Satellitenmobilfunkdienste (MMS) erbringen, nach den Art. 230 EG und 231 EG für nichtig zu erklären,
- der Beklagten die Kosten aufzuerlegen und alle weiteren Anordnungen zu treffen, die das Gericht für angemessen hält.

**Klagegründe und wesentliche Argumente**

Mit ihrer Klage begehrt die Klägerin die Nichtigerklärung der Entscheidung Nr. 2009/449/EG der Kommission vom 13. Mai 2009 über die Auswahl und Genehmigung von Systemen, die Satellitenmobilfunkdienste (MMS) erbringen (<sup>1</sup>).

Die angefochtene Entscheidung führe dazu, dass ihr Eigentumsrechte, die sie nach internationalem Recht erworben habe, entzogen würden. Außerdem sei die angefochtene Entscheidung rechtswidrig, weil die Kommission

- a) die Klägerin dadurch diskriminiert habe, dass sie einen ehemaligen Vorstandsvorsitzenden des Immarsat Ventures Limited Council (Immarsat) am Entscheidungsprozess beteiligt und damit gegen wesentliche Formerfordernisse verstoßen sowie den Grundsatz der Gleichbehandlung verletzt habe, und
- b) vernunftwidrig gehandelt habe, da sie Immarsat und Solaris Mobile Limited gegenüber der Klägerin den Vorzug gegeben habe, obwohl die Klägerin objektiv besser in der Lage sei, MMS anzubieten.

Die angefochtene Entscheidung der Beklagten sei unverhältnismäßig, diskriminiere die Klägerin und entspreche nicht deren berechtigten Erwartungen. Ferner verletze die angefochtene Entscheidung das durch Art. 1 des 1. Zusatzprotokolls der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte (EMRK) verbürgte Recht der Klägerin auf Achtung ihres Eigentums, sowie ihre zivilrechtlichen Ansprüche einschließlich der Eigentumsrechte und des in Art. 6 EMRK verankerten Rechts auf ein faires Verfahren.

(<sup>1</sup>) Entscheidung Nr. 2009/49/EG der Kommission vom 13. Mai 2009 über die Auswahl und Genehmigung von Systemen, die Satellitenmobilfunkdienste (MMS) erbringen (bekannt gegeben unter Aktenzeichen C [2009] 3746) (ABl. L 149, S. 65).

**Klage, eingereicht am 14. September 2009 — Novácke chemické závody/Kommission**

(Rechtssache T-352/09)

(2009/C 267/138)

Verfahrenssprache: Englisch

**Parteien**

*Klägerin:* Novácke chemické závody, a. s. (Nováky, Slowakische Republik) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin A. Černejová)

*Beklagte:* Kommission der Europäischen Gemeinschaften

**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung, soweit sie die Klägerin betrifft, für nichtig zu erklären und folglich die gegen sie verhängte Geldbuße aufzuheben, oder
- hilfsweise, die in Art. 2 der Entscheidung gegen sie verhängte Geldbuße aufzuheben oder zumindest herabzusetzen und
- der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

**Klagegründe und wesentliche Argumente**

Mit der vorliegenden Klage beantragt die Klägerin die Nichtigerklärung der Entscheidung der Kommission vom 22. Juli 2009 (Sache COMP/F/39.396 — Calciumkarbid und Reagenzien auf Magnesiumbasis für die Stahl- und Gasindustrien) in der die Kommission ihr vorwirft, zusammen mit anderen Unternehmen durch Marktaufteilung, Quoten, die Zuweisung von Kunden, die Festlegung von Preisen und den Austausch vertraulicher Informationen zwischen Zulieferern von Calciumkarbid und Magnesiumgranulat gegen Art. 81 EG und gegen Art. 53 des EWR-Abkommens verstoßen zu haben. Hilfsweise beantragt die Klägerin den Erlass oder die Herabsetzung der gegen sie verhängten Geldbuße nach Art. 31 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates.

Die Klage wird auf folgende Gründe gestützt:

Erstens habe die Kommission, indem sie eine unverhältnismäßige und unangemessene Geldbuße gegen die Klägerin verhängt habe, gegen die Grundsätze der Verhältnismäßigkeit und der Gleichbehandlung, die zu den allgemeinen Grundsätzen des Gemeinschaftsrechts zählten, verstoßen.

Zweitens habe es die Kommission versäumt, die Fähigkeit der Klägerin zur Zahlung der Geldbuße und die Gefahr zu prüfen, dass die Geldbuße zur Zahlungsunfähigkeit der Klägerin führen könnte. Insbesondere habe die Kommission dadurch gegen wesentliche Formvorschriften verstoßen, dass sie die Beweismittel, die die Klägerin vorgelegt habe, um zu belegen, dass die Gefahr eines Insolvenzverfahrens unmittelbar bevorstehe, wenn die Kommission gegen sie eine Geldbuße verhängt, nicht ordnungsgemäß geprüft habe. Ferner habe die Kommission einen offensichtlichen Beurteilungsfehler begangen, da sie die genannte Gefahr nicht festgestellt und Nr. 35 der Leitlinien nicht auf die Klägerin angewandt habe.